

1. Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt nach § 34 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) i.V. mit § 26 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für öffentlich-rechtliche, auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhende Ansprüche des Jobcenters Wuppertal AöR, soweit ihr nicht spezielle Rechtsvorschriften oder privatrechtliche Vereinbarungen entgegenstehen.

2. Stundung

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 KoA-VV i.V. mit § 26 Abs. 1 GemHVO:

Ansprüche dürfen nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

3. Niederschlagung

3.1. Definition

§ 34 Abs. 1 Nr. 2 KoA-VV i.V. mit § 26 Abs. 2 GemHVO:

Ansprüche dürfen nur niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, durch die die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs zurückgestellt wird, ohne dass auf den Anspruch selbst verzichtet wird.

3.2. Voraussetzung

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird. Die unbefristete Niederschlagung kommt lediglich in folgenden Fällen in Betracht:

- Mahngebühren
- Die Kosten stehen außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches
- Tod des Schuldners/ der Schuldnerin
- Im Rahmen des Insolvenzverfahrens erteilte Restschuldbefreiung nach der Wohlverhaltenszeit
- Die Forderung ist aus anderen Gründen uneinbringbar
- Ein bei Abschluss eines Kontos nicht entrichteter Rückstand beträgt weniger als 25 Euro

Ist einer der genannten Punkte erfüllt, kann die Forderung niedergeschlagen werden.

3.2.1. Tod des Schuldners / der Schuldnerin

Wird bekannt, dass der Schuldner / die Schuldnerin verstorben ist, ist zu prüfen, ob im Rahmen der Leistungsgewährung geschütztes Vermögen vorhanden war, welches durch die Erben zur Schuldtilgung eingesetzt werden könnte. Sind Anhaltspunkte hierfür vorhanden, ist die Forderung zwar niederzuschlagen, das Verfahren ist aber auch an 865.24 weiterzuleiten, um dort die Erbenhaftung einzuleiten.

3.2.2. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens erteilte Restschuldbefreiung nach der Wohlverhaltenszeit

Erst nach Beendigung der Wohlverhaltensphase von 6 Jahren kann im Zuge des Insolvenzverfahrens die Restschuldbefreiung erteilt werden.

Nur nach Vorlage des Beschlusses nach § 300 InsO des Amtsgerichtes über die Restschuldbefreiung kann die Forderung niedergeschlagen werden. Die bloße Ankündigung des Beschlusses ist nicht ausreichend.

3.2.3. Die Forderung ist aus andern Gründen uneinbringbar

Andere Gründe können sein:

- Der Schuldner/ die Schuldnerin ist unbekannt verzogen
- Der Schuldner / die Schuldnerin ist im Ausland wohnhaft
- Es wurde festgestellt, dass kein pfändbares Einkommen bzw. Einkommen, das unterhalb der Pfändungsfreigrenze liegt, vorhanden ist (geringe Rente, Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Wohngeld, etc.)

3.3. Verfahren

Für die Verfolgung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Jobcenters Wuppertal ist die Stadtkasse generell zuständig. Stellt diese fest, dass Beitreibungsmaßnahmen keinen Erfolg haben oder haben werden, wird ein Vorschlag zur unbefristeten Niederschlagung der Forderung an das Jobcenter übersandt.

Bevor über die Niederschlagung entschieden werden kann, sind Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beitreibung zu erbringen (z.B. Niederschrift der Finanzbuchhaltung, Unpfändbarkeitsprotokolle des Gerichtsvollziehers, Einkommensnachweise, etc.).

Die Entscheidung über die Niederschlagung trifft die Geschäftsstelle (inkl. Team Selbstständige), in welcher der Schuldner / die Schuldnerin zuletzt betreut wurde.

Über Niederschlagungsanträge entscheiden:

- bei Beträgen bis zu 7.500 Euro die Teamleitung der Leistungsgewährung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstellenleitung
- bei Beträgen bis 15.000 Höhe nach Sichtung und Vorbereitung der Teamleitung die Fachbereichsleitung Leistungsgewährung
- in allen übrigen Fällen nach Sichtung und Vorbereitung durch die vorgenannten der Vorstand des Jobcenters Wuppertal. Bei Beträgen ab 50.000 Euro ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einzuholen.

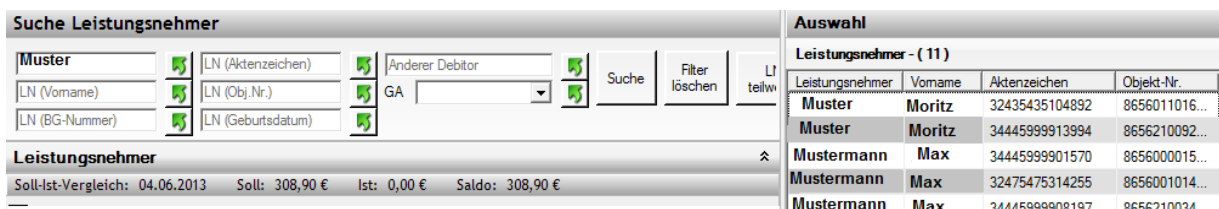
Nach Abschluss des Vorganges ist die Entscheidung der Stadtkasse schriftlich mitzuteilen.

Da die Niederschlagung eine verwaltungsinterne Maßnahme ist, wird dem Schuldner/der Schuldnerin diese nur bekanntgegeben, wenn er/sie dies beantragt hat.

3.4.Erfassung in Zefoma

Wurde entschieden, dass die bestehende Forderung niedergeschlagen wird, so ist dies in Zefoma (ähnlich der Sollstellung der Forderung) zu erfassen.

Nach Auswahl des Leistungsnehmers und der niederzuschlagenden Forderung ist unter der Navigation



Suche Leistungsnehmer

Muster LN (AktENZEICHEN) Anderer Debitor Suche Filter löschen LN teilweise
 LN (Vorname) LN (Obj.Nr.) GA
 LN (BG-Nummer) LN (Geburtsdatum)

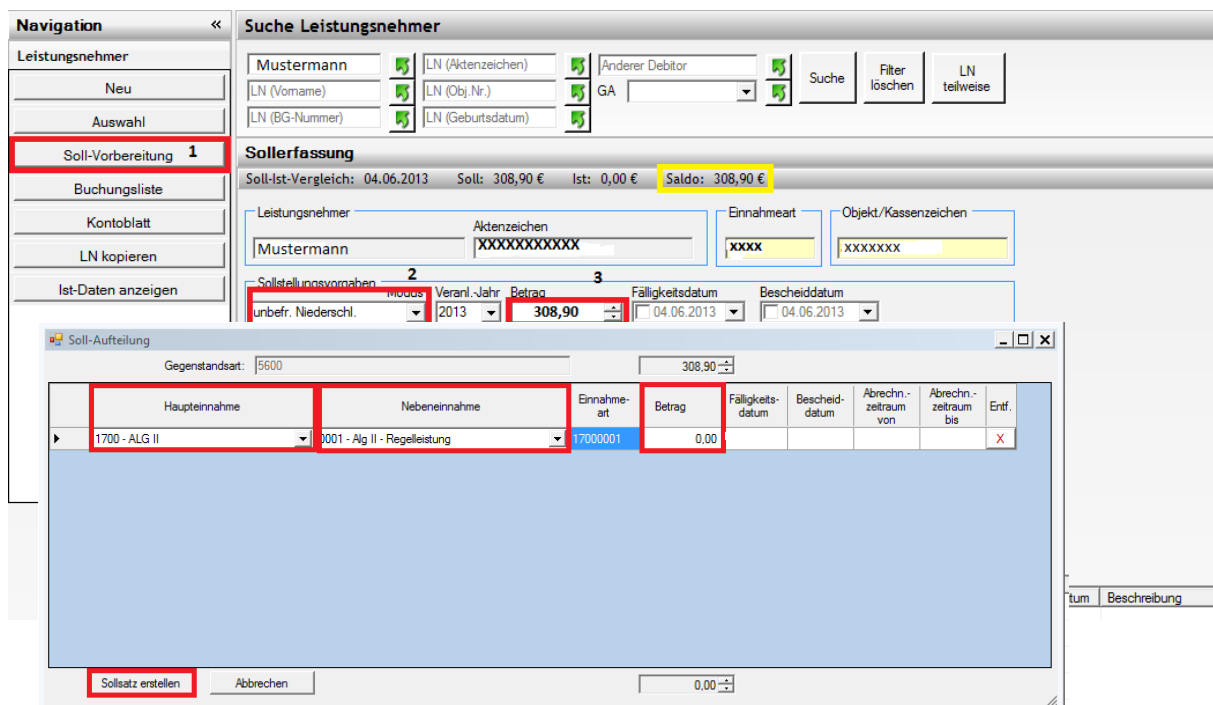
Leistungsnehmer
 Soll-Ist-Vergleich: 04.06.2013 Soll: 308,90 € Ist: 0,00 € Saldo: 308,90 €

Auswahl
Leistungsnehmer - (11)

Leistungsnehmer	Vorname	Aktenzeichen	Objekt-Nr.
Muster	Moritz	32435435104892	8656011016...
Muster	Moritz	34445999913994	8656210092...
Mustermann	Max	34445999901570	8656000015...
Mustermann	Max	32475475314255	8656001014...
Mustermann	Max	34445999908197	8656210034...

der Reiter „Soll-Vorbereitung“ zu wählen.

Unter Sollstellungsvorgaben ist die unbefristete Niederschlagung auszuwählen. Die Höhe des



Navigation << **Suche Leistungsnehmer**

Leistungsnehmer

Neu
Auswahl
Soll-Vorbereitung 1
Buchungsliste
Kontoblatt
LN kopieren
Ist-Daten anzeigen

Mustermann LN (AktENZEICHEN) Anderer Debitor Suche Filter löschen LN teilweise
 LN (Vorname) LN (Obj.Nr.) GA
 LN (BG-Nummer) LN (Geburtsdatum)

Sollerfassung
 Soll-Ist-Vergleich: 04.06.2013 Soll: 308,90 € Ist: 0,00 € Saldo: 308,90 €

Leistungsnehmer Aktenzeichen Einnahmeart Objekt/Kassenzeichen
 Mustermann XXXXXXXXXXXX xxxxx xxxxxxxx

Sollstellungsvorgaben 2 Betrag 3
 unbefr. Niederschl. 2013 308,90 04.06.2013 04.06.2013

Soll-Aufteilung
 Gegenstandsart: 5600 308,90

Haupteinnahme	Nebeneinnahme	Einnahmeart	Betrag	Fälligkeitsdatum	Bescheiddatum	Abrechn.-zeitraum von	Abrechn.-zeitraum bis	Entf.
1700 - ALG II	0001 - Alg II - Regelleistung	17000001	0,00					X

Sollsatz erstellen Abbrechen 0,00

niederzuschlagenden Betrages wird in dem entsprechenden Feld eingegeben und anschließend der Button „Sollsatz erstellen“ betätigt. Die nun zu erfassenden Eingaben sind analog der Sollstellung zu fertigen.

3.5. Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

gez. Thomas Lenz

Vorstandsvorsitzender

gez. Uwe Kastien

Vorstand für Finanzen und Personal